

Eitorf, den 08.09.2011

Dez. II / Amt 60.3 - Gebäudewirtschaft, Hochbau, Hermann-Weber-Bad

Sachbearbeiter/-in: Dieter Tentler

\_\_\_\_\_  
Bürgermeister

i.V.  
\_\_\_\_\_  
Erster Beigeordneter

**VORLAGE**  
- öffentlich -

**Beratungsfolge**

Ausschuss für Kultur, Sport, Tourismus und Marketing	28.09.2011
Hauptausschuss	28.11.2011
Rat der Gemeinde Eitorf	19.12.2011

**Tagesordnungspunkt:**

Satzung über die Benutzung und Benutzungsgebühren für die Sportanlagen der Gemeinde Eitorf (Neufassung der bisherigen Benutzungsordnungen)

**Beschlussvorschlag:**

- I. Der Ausschuss für Kultur, Sport, Tourismus und Marketing empfiehlt dem Rat, die Satzung über die Benutzung und Benutzungsgebühren für die Sportanlagen der Gemeinde Eitorf gemäß Anlage 1 zur Vorlage zu beschließen.
- II. Der Hauptausschuss empfiehlt dem Rat, die Satzung über die Benutzung und Benutzungsgebühren für die Sportanlagen der Gemeinde Eitorf gemäß Anlage 1 zur Vorlage einschließlich des Gebührentarifs zu beschließen.

**Begründung:**

**1 Vorbemerkung**

Gemäß § 11 Abs. 1 d) ZustO ist der Ausschuss für Kultur, Sport, Tourismus und Marketing zuständig zur Beratung über die Benutzungsordnung für die kommunalen Sportstätten. Der Hauptausschuss ist gemäß § 4 Abs. 2, Abs. 2 a) ZustO mit Blick auf die finanziellen Auswirkungen und Ortsrecht zur Beratung berufen. Der Rat trifft die abschließende Entscheidung.

**2 Anlass**

Der Rat der Gemeinde hat am 09.05.2011 die Haushaltssatzung 2011 beschlossen (XIII/12/162); diese ist rechtskräftig. Sie enthält unter Produkt 08.01.01 Sachkonto 432110 eine Einnahme von 15.000

€ als Benutzungsgebühren für die Sportstätten. Damit ist das p.a. zu erreichende Gebührenvolumen für das Jahr 2012 ff. festgelegt. Gemäß der erkennbaren Willensbildung des Rates und unter Berücksichtigung des Beschlusses des Gemeindegemeinschaftsbundes vom 06.07.2011 (**Anlage 2 zur Vorlage**) soll dieses Gebührenvolumen nur aus der Nutzung der Sportstätten durch Erwachsene erzielt werden, die bei den nutzenden Vereinen zu erheben ist. Voraussetzung für die Erhebung von Gebühren ist nach § 2 Abs. 1 KAG eine entsprechende Satzung, die einen Gebührenmaßstab und Gebührensatz enthalten muss.

### 3 Benutzungsordnung

Bisher wurde die Nutzung der Sportanlagen in zwei Benutzungsordnungen geregelt:

- Benutzungsordnung der Turn- und Gymnastikhallen der Gemeinde Eitorf in der Fassung des Beschlusses des Kultur- und Sportausschusses vom 17.11.1998
- Benutzungsordnung für die Sportplätze der Gemeinde Eitorf in der Fassung des Sportausschussbeschlusses vom 07. Dezember 1982, ergänzt durch Ratsbeschluss vom 27.02.1989.

Diese beiden Nutzungsordnungen unterscheiden sich inhaltlich wenig, so dass vorgeschlagen wird, sie zusammenzufassen und aus den o.g. Gründen eine einheitliche Satzung über die Benutzung der Sportstätten zu beschließen. Diese (**Anlage 1 zur Vorlage**) regelt die Grundsätze für die Nutzung, ihre Anlage 1 die Gebühren und die Anlagen 2 und 3 die Besonderheiten der Nutzung der jeweiligen Sportanlagen.

Bei der Neufassung wurden die Regelungsinhalte der alten Nutzungsordnungen weitgehend übernommen und dabei lediglich redaktionell und von der Gliederung der Absätze her angepasst. Wie erwähnt sind spezielle Regelungsgegenstände gesondert in Anlagen übernommen worden.

Hinzuweisen ist darauf, dass die bisher geübte und sich auch aus der damaligen Nutzungs-Rangfolge bei zeitlich kollidierenden Nutzungsinteressen ergebende Abstufung nunmehr ausdrücklich in § 1 geregelt bzw. klargestellt wurde. Ziff. 1. und 2. betreffen die originären Pflichtaufgaben der Gemeinde, zum Teil auch über Verträge bzw. Mitgliedschaft im Zweckverband. Für Ziff. 3 gilt dies zumindest mittelbar, weil die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr auch eine Pflichtaufgabe betrifft. Die Haftungsregelungen wurden nicht überarbeitet, weil die Rechtsprechung dazu seit Erlass der Nutzungsordnung umfangreich, unübersichtlich und stark einzelfallbezogen ist, so dass eine Überprüfung hier auch ggf. dem Einzelfall überlassen bleiben sollte.

### 4 Sportstättenbenutzungsgebühr

Aufgrund des eingangs genannten Beschlusses wurden mit dem Gemeindegemeinschaftsbund Eitorf e.V. Gespräche mit dem Ziel geführt, eine einvernehmliche Regelung zu Fragen der Verteilung und Erhebung des festgelegten Gebührenvolumens zu erreichen. In einer außerordentlichen Mitgliederversammlung stellte der Vorstand des Gemeindegemeinschaftsbundes Eitorf e.V. den Mitgliedern das Gesprächsergebnis vor. Die Versammlung stimmte nach ausführlicher Diskussion einstimmig einem am selben Tag erarbeiteten Vorschlag zu. Der Wortlaut des Beschlusses ist dem Schreiben des Gemeindegemeinschaftsbundes Eitorf e.V. an die Mitgliedsvereine zu entnehmen ( Anlage 2 zur Vorlage).

Daraus ergibt sich folgendes:

Gebührenschildner	Der Verein als Nutzer der Einrichtung
Gebührenmaßstab	Übungseinheit; bezogen auf definierte Teilflächen
Gebührensatz	Gesamtbetrag des jeweiligen Einnahme-Haushaltsansatzes geteilt durch die Anzahl aller Übungseinheiten im Kalenderjahr, geteilt durch 40 (durchschnittlich nutzbare Wochen p.a.) = Geldbetrag je durch Erwachsene belegte Übungseinheit und Teilfläche

Um den Verwaltungsaufwand für die Erhebung der Gebühr so gering wie möglich zu halten, ist beabsichtigt, dass die Mitglieder des Gemeindegemeinschaftsbundes Eitorf e.V. ihren Bedarf an Übungseinheiten in den Sportanlagen halbjährlich dem Vorstand des Gemeindegemeinschaftsbundes Eitorf e.V. anmelden. Der Gemeindegemeinschaftsbund Eitorf e.V. erstellt für die jeweiligen Sportanlagen Belegungspläne (Sommer-, Winterhalbjahr) und stimmt diese mit der Verwaltung ab. Die Belegungspläne sind dann unabhängig von der tatsächlichen Nutzung verbindliche Grundlage für die Berechnung der Benutzungsgebühr.

Weil das angestrebte Gebührenvolumen bei weitem nicht kostendeckend i.S.d. § 6 KAG ist, ist eine Gebührenbedarfskalkulation hier entbehrlich.

Anlage(n)
-----------

- 1 Benutzungsordnung
- 2 Beschluss Gemeindesportbund

# Anlage 1 zu TOP 2

## **Satzung über die Benutzung und Benutzungsgebühren für die Sportanlagen der Gemeinde Eitorf**

Aufgrund von § 7 Abs. 1 und 2 i.V.m. § 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung NRW (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2009 (GV NRW S. 950), und der §§ 1, 2, 4 - 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2009 (GV NRW S. 394), hat der Rat der Gemeinde Eitorf am \_\_\_\_\_ die folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Geltungsbereich / Nutzungsverteilung**

Diese Satzung gilt für die Nutzung der Sportplätze und der Sport-, Turn- und Gymnastikhallen sowie des Schulschwimmbeckens im Hermann-Weber-Bad der Gemeinde Eitorf einschließlich ihrer Nebeneinrichtungen, nachfolgend Sportanlagen genannt. Die Sportanlagen werden in folgender Rangfolge zur Verfügung gestellt:

1. Den allgemein bildenden Schulen im Gemeindegebiet Eitorf,
2. der Volkshochschule Rhein-Sieg und der Musikschule Eitorf,
3. den Dienstgruppen der Freiwilligen Feuerwehr Eitorf und der Polizeistation Eitorf,
4. den Sportvereinen aus der Gemeinde Eitorf, die Mitglied im Gemeindesportbund Eitorf sind, sowie der Betriebssportgruppe der Gemeindeverwaltung Eitorf,
5. den sonstigen organisierten Sportgemeinschaften in der Gemeinde Eitorf,

im folgenden Nutzer genannt. Wenn und soweit die Sportanlagen nicht durch Nutzer gemäß Nr. 1. bis 5. belegt sind, können sie auch auswärtigen allgemein bildenden Schulen, Sportvereinen sowie sonstigen organisierten Sportgemeinschaften und für überörtliche Großsportveranstaltungen zur Verfügung gestellt werden.

### **§ 2**

#### **Überlassung der Sportanlagen**

(1) Die Gemeinde gestattet den Benutzern auf Antrag unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs die Benutzung der Sportanlagen zur sportlichen Betätigung. Ein Anspruch auf Überlassung der Sportanlagen besteht nicht. Für die Vereinsnutzung gelten die jeweiligen Belegungspläne, die vom Gemeindesportbund im Auftrag der Gemeinde erstellt werden.

(2) Die Gestattung kann von der Erfüllung bestimmter Voraussetzungen abhängig gemacht werden. Dazu zählt insbesondere eine verantwortliche Leitung, ein sportgerechter Übungs- bzw. Wettkampfbetrieb, die vertragliche Regelung der Haftung (§ 5) sowie ein ausreichender Versicherungsnachweis (§ 7). Das Recht der Nutzung ist nicht übertragbar.

### **§ 3**

#### **Belegungsplanung**

(1) Für regelmäßig wiederkehrende Nutzungen in der Zeit von Montag bis Freitag wird anhand der Bedarfsmeldungen von der Gemeinde in Abstimmung mit den Benutzern und dem Gemeindesportbund, der für seine Mitglieder einen Belegungsplan in die Abstimmung einbringt, ein Gesamt-Belegungsplan jeweils für das Sommer- und Winterhalbjahr (01.04.-30.09. bzw. 01.10.-31.03.) aufgestellt, der für alle Nutzer verbindlich ist. Mit der Bekanntgabe des Gesamt-Belegungsplans durch die Gemeinde und den Gemeindesportbund an die Nutzer gelten die darin enthaltenen Nutzungen als gestattet. Darin nicht enthaltene Nutzungen bedürfen einer

Einzelgenehmigung durch die Gemeinde. Eine Änderung des Belegungsplanes durch die Nutzer kann nur in Absprache mit der Gemeinde und dem Gemeindesportbund erfolgen. Bei fehlendem Einvernehmen im Bereich der Vereinsnutzung entscheidet der Ausschuss für Kultur, Sport, Tourismus und Marketing nach Maßgabe der Zuständigkeitsordnung.

(2) Die vom Gemeindesportbund nach § 2 Abs. 2 festgesetzten Belegungszeiten sind genau einzuhalten. Sie sind so zu verstehen, dass die Sportanlage nicht vor der zulässigen Zeit betreten werden darf und die Sportanlagen sowie alle Nebeneinrichtungen bis zum Ablauf der jeweiligen Benutzungszeit verlassen sein müssen. Die Benutzungszeiten schließen die Zeit für Vor- und Nachbereitungen wie Duschen, Waschen und Umkleiden ein. Die Sportanlagen mit ihren Nebenräumen müssen in der Regel bis 22.15 Uhr geräumt sein.

(3) Sportliche Veranstaltungen außerhalb der festgelegten Benutzungszeiten sind rechtzeitig schriftlich beim Bürgermeister mit Angabe von Beginn, Beendigung und Art der Veranstaltung zu beantragen. Die Antragsfrist beträgt mindestens 4 Wochen. Veranstaltungen mit repräsentativem Charakter haben Vorrang.

(4) Die Benutzungserlaubnis kann insbesondere aufgehoben werden, wenn

- a) öffentliche Interessen oder andere wichtige Gründe eine Aufhebung erfordern, insbesondere wenn Arbeiten an den Sportanlagen auszuführen sind,
- b) der Inhaber der Erlaubnis vorsätzlich gegen diese Satzung verstößt,
- c) der Inhaber der Erlaubnis die Sportanlagen anderen Interessenten überlässt oder
- d) der Übungsbetrieb oder die Veranstaltungen nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden.

(5) Im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme der Sportanlagen sind die allgemeinen Öffnungsregeln während der Schulferien, das Gesetz zum Schutz der Sonn- und Feiertage und etwaige Sonderregelungen der Gemeinde Eitorf zu beachten.

#### § 4

##### Zustand der Sportanlagen

Die Sportanlagen, Nebenräume und sonstigen Einrichtungen werden in dem bestehenden Zustand dem Benutzer zur Verfügung gestellt. Der Nutzer prüft vor Benutzung die Sportanlagen auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den vorgesehenen Verwendungszweck und stellt durch die Verantwortliche/den Verantwortlichen sicher, dass schadhafte Anlagen und Geräte nicht benutzt werden.

#### § 5

##### Haftung

(1) Der Nutzer haftet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen für Schäden, die der Gemeinde an den überlassenen Sportanlagen durch die Nutzung entstehen. Schäden, die auf üblichem Verschleiß beruhen, fallen nicht unter diese Regelung. Unberührt bleibt auch die Haftung der Gemeinde als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB.

(2) Der Nutzer stellt die Gemeinde von etwaigen gesetzlichen Haftungsansprüchen seiner Mitglieder, Bediensteten oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Sportanlagen stehen. Die Freistellung umfasst sowohl die Erfüllung begründeter als auch die Abwehr unbegründeter Ansprüche, erforderlichenfalls auch die Einleitung und Durchführung entsprechender prozessualer Maßnahmen auf eigene Kosten.

(3) Schadenersatzansprüche des Nutzers gegenüber der Gemeinde wegen Verletzung

der Verkehrssicherungspflicht, insbesondere bei fehlerhafter Beschaffenheit der Sportanlagen, sind ausgeschlossen, soweit der Gemeinde bzw. ihren Bediensteten oder Beauftragten nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen wird.

(4) Der Nutzer verzichtet auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Gemeinde und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Gemeinde und deren Bedienstete oder Beauftragte. Für den Verlust von Geld, Kleidungsstücken oder sonstigen Wertgegenständen übernimmt die Gemeinde keine Haftung.

(5) Der Nutzer hat bei Nutzungsbeginn eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden. Der vom Sozialwerk des LandesSportBundes, der Sporthilfe e.V., für seine Vereine und Mitglieder abgeschlossene Sportversicherungsvertrag erfüllt diese Bedingungen. Auf Verlangen der Gemeinde hat der Nutzer die Versicherungspolice vorzulegen sowie die Prämienzahlung nachzuweisen.

## § 6

### Nutzung

(1) Das Betreten der Sportanlagen ist durch Übungsgruppen nur bei gleichzeitiger Anwesenheit verantwortlicher Übungsleiterinnen bzw. -leiter gestattet. Name und Anschrift der Übungsleiterinnen und -leiter sind dem Gemeindefortsportbund jeweils unaufgefordert schriftlich mitzuteilen.

(2) Bei der Nutzung der Sportanlagen hat die Mindestzahl an Teilnehmerinnen/Teilnehmern grundsätzlich 10 Personen je Übungseinheit zu betragen. Sollte ein Benutzer bei festgestellter wiederholter Unterbelegung einer Sportanlage nicht innerhalb von zwei Wochen sicherstellen, dass die Sportanlage mit der Mindestzahl von Teilnehmern genutzt wird, so wird die Übungseinheit des betroffenen Nutzers bei entsprechendem Bedarf einem anderen Benutzer überlassen.

(3) Die Übungsleiterinnen und -leiter haben die zur Benutzung überlassenen Sportanlagen als erste zu betreten und als letzte zu verlassen. Insbesondere haben sie dafür zu sorgen, dass nach Benutzung der Sportanlagen diese ordnungsgemäß verlassen werden, Fenster geschlossen und Lichtanlagen ausgeschaltet und die Sportstätten beim Verlassen verschlossen sind. Es sind alle Außentüren zu überprüfen und zu verschließen.

(4) Geräte und Einrichtungen dürfen nur ihrer Bestimmung entsprechend verwendet werden. Sie sind sorgfältig und pfleglich zu behandeln. Es ist verboten Flaschen, Gläser und andere Glasbehälter in den Spielfeld- und Tribünenbereich der Hallen sowie in den Spielfeldbereich der Sportplätze mitzubringen. Grundsätzlich sind der Ausschank und Genuss von alkoholischen Getränken sowie das Rauchen in den Sportanlagen nicht gestattet. Aus besonderem Anlass kann die Gemeinde eine Ausnahmegenehmigung erteilen. Hierzu bedarf es eines gesonderten, begründeten, schriftlichen Antrages, aus dem Art und Umfang der beabsichtigten Bewirtschaftung hervorgehen.

(5) Zuschauer und sonstige Besuche dürfen nur die vorgesehenen Bereiche betreten. Das Mitbringen von Tieren in die Sportanlagen ist nicht gestattet. Sauberkeit und Ordnung in den Dusch- und Waschräumen müssen gewährleistet sein. Die Duschräume dürfen nur barfuß oder mit Badeschuhen betreten werden. Die Duschanlagen sind nicht zum sogenannten Dauerbrausen freigegeben.

(6) Ergänzend gelten die als Anlage 2 und 3 zu dieser Satzung genommene Hallenordnung der Turn- und Gymnastikhalle der Gemeinde Eitorf und die Benutzungsordnung für die Sportplätze der Gemeinde Eitorf.

## **§ 7**

### **Hausrecht**

In den Sportanlagen üben die Hallen- bzw. Platzwarte, die Hausmeister und sonstigen Beauftragten der Gemeinde das Hausrecht im Namen der Gemeinde Eitorf aus. Ihre Anordnungen ist unbedingt Folge zu leisten. Ihnen muss jederzeit und uneingeschränkt der Zugang zu den Sportanlagen ermöglicht werden.

## **§ 8**

### **Benutzungsgebühren**

Für die Nutzung der Sportanlagen ist eine Benutzungsgebühr gemäß dem dieser Satzung als Anlage 1 beigefügten Gebührentarif zu entrichten.

## **§ 9**

### **Allgemeine Pflichten**

Die für die Nutzung der Sportanlagen geltenden allgemeinen Pflichten sind als Anlage 2 und 3 Bestandteil dieser Satzung.

## **§ 10**

### **In-Kraft-Treten**

Diese Benutzungsordnung tritt am 01.01.2012 in Kraft. Gleichzeitig treten die Benutzungsordnung für die Sportplätze der Gemeinde Eitorf in der Fassung des Sportausschussbeschlusses vom 07. Dezember 1982, ergänzt durch den Ratsbeschluss vom 27.02.1989 und die Benutzungsordnung der Turn- und Gymnastikhallen der Gemeinde Eitorf in der Fassung des Beschlusses des Kultur- und Sportausschusses vom 17.11.1998 außer Kraft.

**Gebührentarif  
(Anlage 1) zur Satzung  
über die Benutzung und Benutzungsgebühren  
für die Sportanlagen der Gemeinde Eitorf  
vom .....**

**1 Benutzungsgebühr**

Gemäß § 8 der Satzung über die Benutzung und Benutzungsgebühren für die Sportanlagen der Gemeinde Eitorf werden für die Benutzung der Sportanlagen Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.

**2 Gebührenpflichtige**

Die Sportstättenbenutzungsgebühr wird von allen Vereinen, die Mitglied im Gemeindesportbund Eitorf e.V. sind und die Sportanlagen für den Erwachsenensport nutzen, erhoben. Für die Einordnung in den Erwachsenensport ist die Einordnung des Gemeindesportbundes im Rahmen der von ihm aufgestellten Belegungspläne maßgeblich.

**3 Gebührenmaßstab**

Berechnungsmaßstab für die Sportstättenbenutzungsgebühr ist die Anzahl der auf den Nutzer gemäß Belegungsplan im Kalenderjahr entfallenden Übungseinheiten. Änderungen der Anzahl der Übungseinheiten innerhalb der Laufzeit eines Belegungsplanes oder Abweichungen der tatsächlichen Nutzung vom Belegungsplan werden nicht berücksichtigt. Erst nach Bekanntgabe des Belegungsplans nachgemeldete Übungseinheiten (z.B. Pokal- und Freundschaftsspiele) werden im folgenden Kalenderjahr als Übungseinheit angesetzt.

**4 Gebührensatz**

**4.1** Der auf die Übungseinheit und Sportanlagenfläche entfallende Betrag berechnet sich wie folgt:

Gesamtbetrag des für das Kalender-/Haushaltsjahr durch den Rat festgelegten Einnahmehansatzes der Sportstättenbenutzungsgebühr  
**geteilt durch**  
 Anzahl der im betreffenden Kalenderjahr laut Belegungsplan an die Vereine zugewiesenen Übungseinheiten  
**geteilt durch**  
 40 Wochen pro Kalenderjahr  
 = **Geldbetrag in € je Übungseinheit und Teilfläche** (kaufmännisch gerundet auf zwei Nachkommastellen).

**4.2** Eine Übungseinheit beträgt 45 Minuten. Die Übungseinheit bezieht sich auf eine Teilfläche der jeweiligen Sportanlage. Die Teilflächen werden wie folgt festgelegt:

Sportanlage	Anzahl Teilflächen
Siegparkhalle	3
Turnhalle Am Eichelkamp	2
Turnhalle Eitorf-Mühleip	1
Turnhalle Eitorf-Irlernborn	1
Sportplätze Eitorf und Eitorf-Mühleip je	2
Leichtathletik-Anlage Sportplatz Eitorf	1
Sportbecken Hermann-Weber-Bad	2

4.3 Für die Nutzung des Hermann-Weber-Bades ist zusätzlich die an das Finanzamt abzuführende Umsatzsteuer zu entrichten.

#### **5 Erhebung und Fälligkeit**

Die auf das jeweilige Kalenderjahr entfallenden Gebühren werden nach Bekanntgabe des Gesamt-Belegungsplans für das Winterhalbjahr durch einen Gebührenbescheid der Gemeinde festgesetzt. Die festgesetzte Gebühr wird zum 31.12. des betreffenden Kalenderjahres fällig.

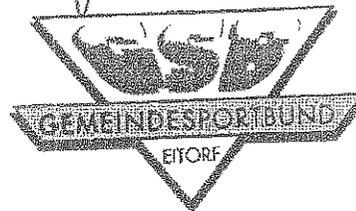
## Hallenordnung der Turn- und Gymnastikhallen der Gemeinde Eitorf

1. Geräte und Einrichtungen dürfen nur ihrer Bestimmung entsprechend verwendet werden. Sie sind sorgfältig und pfleglich zu behandeln. Insbesondere ist darauf zu achten, dass
  - a) alle benutzten Geräte nach der Benutzung wieder an ihren Aufbewahrungsplatz zu schaffen sind,
  - b) Turnpferde, Turnböcke, Sprungtische und Barren nach der Benutzung tief zu stellen sind. Außerdem sind die Holme der Barren durch Hochstellen der Hebel zu entspannen.
  - c) Reckstangen abzunehmen und bei fahrbaren Geräten die Rollen außer Betrieb zu setzen sind. Ein Verknoten der Taue ist untersagt. Matten sind stets zu tragen und dürfen nicht über den Boden geschleift werden. Schwingende Geräte, wie Ringe und Schaukelreckstangen, dürfen jeweils nur von einer Person benutzt werden.
  - d) Kreide, Magnesia und ähnliche Stoffe in einem Kasten aufzubewahren sind,
  - e) Stemmgewichte nur dann in der Halle benutzt werden dürfen, wenn Matten dafür ausgelegt werden.
2. Während der Benutzung entstehende Schäden sind unverzüglich dem Beauftragten der Gemeinde zu melden. In den Hallen liegt ein Benutzungs- und Mängelbuch aus, in dem der jeweils die Halle übernehmende Übungsleiter vor Beginn der Nutzung unter anderem den ordnungsgemäßen Zustand der Halle, ihrer Einrichtungen und Geräte bestätigt bzw. festgestellte Mängel einträgt.
3. Werden Turn- oder andere Sportgeräte im Freien benutzt, so sind sie nach Gebrauch gründlich zu reinigen. Die Benutzung von Turngeräten im Freien oder eine leihweise Überlassung der Geräte zur Benutzung in anderen Hallen ist nur mit Erlaubnis des Bürgermeisters gestattet.
4. Die Turn- und Gymnastikhallen dürfen nur barfuß oder in Turnschuhen mit naturfarbenen, weißen oder grauen Sohlen betreten werden; in Zweifelsfällen entscheidet der Hallenwart. Es ist besonders darauf zu achten, dass nach Benutzung der im Freien befindlichen Sportanlagen die Turnhallen nicht mit denselben Schuhen betreten werden dürfen.
5. Anschläge und Bekanntmachungen dürfen nur an den dafür vorgesehenen Stellen angebracht werden.
6. In den Hallen darf Fußball nur mit Plastikbällen oder leichten Gummibällen gespielt werden; diese sind soweit wie möglich auch für Ballspiele allgemein zu benutzen. In der Gymnastikhalle in Irlenborn ist das Fußballspielen untersagt. Es ist verboten, Trennwände (Faltwände) von Mehrfachhallen als Torwand zu benutzen.
7. Alle Zugangswege zu den Hallen sind Rettungs- bzw. Fluchtwege; sie dürfen **nicht** zugeparkt werden. Motor- und Fahrräder dürfen weder in den Hallen noch in den Nebenräumen abgestellt werden.
8. Nach der Benutzung sind die Turn- und Gymnastikhallen in einem ordnungsgemäßen Zustand zu verlassen.

## **Benutzungsordnung für die Sportplätze der Gemeinde Eitorf**

1. Die Sportstätte darf nur in Sportkleidung und mit dem für die jeweilige Sportfläche zulässigen Schuhwerk benutzt werden.
2. Die zur Ausstattung des Sportplatzes notwendigen Grundsportgeräte (z.B. Tore, Tornetze usw.) werden von der Gemeinde beschafft. Die für den jeweiligen Vereinssport darüber hinaus notwendigen Sportgeräte (z.B. Bälle) müssen von den Vereinen selbst angeschafft werden.
3. Für den notwendigen Aufbau der Sportstätte sind die Vereine zuständig. Veränderungen von Anlagen und Einrichtungen bedürfen der Zustimmung des Bürgermeisters.
4. Während der Benutzung entstehende Schäden sind unverzüglich dem Beauftragten der Gemeinde zu melden.
5. Veranstaltungen im Rahmen des Vereinssports sind in alleiniger Verantwortung des Benutzers zu organisieren. Der Veranstalter ist für einen ausreichenden Ordnungsdienst und reibungslosen Ablauf der Veranstaltung verantwortlich. Er hat insbesondere bei Veranstaltungen mit Zuschauern Platzordner in ausreichender Anzahl zur Verfügung zu stellen. Er hat ferner für einen ausreichenden Sanitätsdienst zu sorgen und einen Sportarzt zu verpflichten, wenn dies bei der Ausübung bestimmter Sportarten vom zuständigen Fachverband üblicherweise gefordert wird.
6. Wirtschaftliche Werbung (Wandwerbung), Verkauf von Waren und Ausschank von Getränken sind nur mit schriftlicher vorher ein- zuholender Zustimmung des Bürgermeisters zulässig. Voraussetzung für die Zustimmung ist, dass sämtliche etwa sonst noch vorgeschriebene Erlaubnisse oder Genehmigungen bereits erteilt worden sind (z.B. ordnungsbehördliche Erlaubnisse).

Anlage 2 zu TOP 2



10.07.2011

Gemeindefortsbund Eitorf e.V., Pfaffensiefen 9, 53783 Eitorf

An alle GSB-Vereine zur Information

Sehr geehrte Vereinsvorstände!

Hiermit senden wir Ihnen den von Ihnen bei der außerordentl. GSB – MGV am 06.07.2011 gefassten einstimmig. Beschluss über die Sportstätten-Nutzungsgebühr ab 2012 im Wortlaut. Diese Formulierung ist mit Herrn Tentler von der Gebäudeverwaltung der Gemeinde abgestimmt.

**Beschluss:**

Die an die Gemeinde Eitorf ab 2012 abzuführende Sportstätten-Nutzungsgebühr wird von allen Vereinen, die Mitglied im Gemeindefortsbund Eitorf sind und die gemeindl. Sportstätten nutzen für ihre aktiven, sporttreibenden Erwachsenen bezahlt.

Berechnungsmaßstab für die Gebühr jeden GSB-Vereins, ist die Anzahl seiner jeweiligen Übungseinheiten pro Jahr.

Die Dauer einer Übungseinheit ist, wie bisher, auf 45 Minuten festgelegt.

Die Zahl der Übungseinheiten im Sportbecken des Hermann-Weber-Bades Eitorf wird auf zwei Einheiten festgelegt.

Für die Nutzung des Hermann-Weber-Bades ist zusätzlich die an das Finanzamt abzuführende Umsatzsteuer von allen Vereins-Sporttreibenden zu entrichten.

Die Berechnung der Gebühr je Übungseinheit (ÜE) geschieht nach folgender Formel:

Gesamtbetrag der Sportstätten-Nutzungsgebühr (z.Z. 15.000,00 €) geteilt durch die Anzahl der Übungseinheiten und geteilt durch 40 Wochen pro Kalenderjahr, ergibt den Betrag einer Übungseinheit.

Wir bitten um Kenntnisnahme und um Beachtung.

Mit freundlichen Grüßen

Gemeindefortsbund Eitorf e.V.

gez. H.B. Kuhn

1. Vorsitzender  
Hans-Burckhard Kuhn  
Telefon: 02243/5439  
E-Mail: h.-b.k@freenet.de

Geschäftsführerin  
Britta Weber  
Telefon: 02243/3844  
E-Mail: brittenweber@gmx.de

Volksbank Bonn-Rhein-Sieg  
Konto-Nr.: 3 407 166 018  
BLZ: 380 601 86